

## **Visualisierung, Medienkompetenz und Chancengleichheit**

(Vortrag für das Internationale Rechtsinformatik Symposium IRIS 2006 in Wien)

### **Thesen**

1. Die Ausgangsthese – die ich selbst nicht unbedingt teile – lautet: Visualisierung erleichtert den Zugang zum Recht. Zur Begründung dienen zwei Unterthesen:
  - a. Die Comenius-Theorie: Bilder sind gut für die Pädagogik
  - b. Die Nintendogeneration verfügt über Multimedia- und Bildkompetenz.
2. Spezieller und weiterführend als die These 1) ist die von mir so genannte Hibbitts-Theorie, die von dem in Pittsburgh tätigen Juristen Bernard J. Hibbitts stammt<sup>1</sup>.
  - a. Sie geht aus von der Annahme, dass der Logozenismus der Jurisprudenz die hervorgehobene Stellung der Juristenprofession gegenüber dem allgemeinen Publikum begründet und wohl auch die soziale Schichtung innerhalb der Profession befestigt.
  - b. Als Folge der zunehmenden Visualisierung sieht Hibbitts daher die Zugangsbarrieren zum Juristenberuf sinken, und er prognostiziert weiter eine Umwälzung der sozialen Schichtung innerhalb des Berufs.
3. Meine eigene Gegenthese ist im Grunde nur eine Variation der alten Theorie vom Increasing Knowledge-Gap.
  - a. Die Theorie von der wachsenden Wissenskluft besagt bekanntlich, dass die bessere Verfügbarkeit von Informationen durch neue Medien entgegen ersten Erwartungen keineswegs die Wissensunterschiede ausgleicht, sondern sie im Gegenteil entlang der alten sozialen Bruchlinien eher noch verstärkt. In diesem Sinne wird die zunehmende Visualisierung der Rechtskommunikation zur Befestigung der sozialen Schichtung sowohl im Verhältnis von Juristen und Publikum als auch innerhalb der Profession beitragen.
  - b. Allerdings verläuft die Kausalkette vermutlich etwas anders. Anfangs wird Multimediakompetenz verstärkt bei Menschen anzutreffen sein, die nicht unbedingt dem Bildungsbürgertum angehören, aus dem sich herkömmlich Juristen rekrutieren (Nintendogeneration). Aber die Juristen

---

<sup>1</sup>

Making Sense of Metaphors: Visuality, Aurality, and the Reconfiguration of American Legal Discourse, *Cardozo Law Review* 16, 1994, 229-356; *ders.*, The Re-vision of Law: The Pictorial Turn in American Legal Culture, <http://www.lawpitt.edu/hibitts/pictor.htm>

werden nachziehen. Auf die Dauer wird sich zeigen, dass zum Erfolg Multimediakompetenz nicht genügt, wenn sie nicht auf volle Lese- und Schreibfähigkeit aufbauen kann. Damit werden sich am Ende doch wieder die alten sozialen Strukturen durchsetzen.

## 1) Juristen als privilegierte Profession

Juristen bilden, allen Unkenrufen zum Trotz, immer noch einen großen Berufsstand mit relativ hohem Sozialprestige, guten Einkommenschancen und einiger Macht.<sup>2</sup>

Die Zugehörigkeit zu einer etablierten Profession vermittelt Prestige und Einkommenschancen. Seit jeher beobachtet man, wie Professionen ihre Vorzugsstellung verteidigen und wie Individuen den Einstieg in eine Profession als Aufstieg nutzen. Innerhalb der Profession gibt es noch einmal eine soziale Schichtung. Von den über 200.000 deutschen Juristen gehören allenfalls 10 % zur Elite.

Wie alle sozialen Phänomene befinden sich auch die Professionen in einem steten Wandel. Er wird nicht selten durch technische Entwicklungen angestoßen. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhundert gab es mit der Entwicklung von monomedialer Kommunikation zur Multimediagesellschaft einen technischen Wandel, dessen Wirkungen auf das Recht und die Juristen erst heute langsam sichtbar wird.

Jeder Wandel der Medienlandschaft ist mit Veränderungen der sozialen Schichtung verknüpft. Die Erfindung der schwer erlernbaren Keilschrift hat anfangs die neue Kaste der Schreiber und schriftkundigen Priester hervorgebracht. Die Alphabetschrift darf man ohne zu zögern als Nährboden der Philosophie und damit der Geisteswissenschaften insgesamt ansehen. Die Juristenprofession ist wie keine andere mit Wort und Schrift verbunden. Deshalb gibt die Entwicklung zur Multimediagesellschaft allen Anlass, nach den Folgen für die Profession zu fragen. Es gilt zu beobachten, wie die Profession auf den Medienwandel reagiert und ob es sozialen Aufsteigern gelingt, mit Hilfe überlegener Medienkompetenz den Einstieg in die Juristenprofession zu finden. In dieser Situation drängen sich einige Thesen auf, die es zu prüfen gilt.

## 2) Die Ausgangsthese: Visualisierung erleichtert den Zugang zum Recht

Kehrseite der logozentrischen Ausrichtung des Rechts ist fehlende Anschaulichkeit. Das Abstraktionsniveau des Rechts und seine Fokussierung auf das geschriebene Wort bilden für sich genommen schon eine Hürde für die Aneignung des Rechtsstoffs. Die Hürde ist in der jüngsten Vergangenheit noch gewachsen, weil die Sprachkompetenz der Studierenden insgesamt gesehen nachgelassen hat. Wichtiger aber ist der Umstand, dass im Zuge der technischen Umwälzung Bilder anstelle der Schrift zum Leitmedium der Gesellschaft geworden sind. In der Generation, die heute studiert, haben sich die Wahr-

---

<sup>2</sup> Näher *Thomas Raiser* Das lebende Recht, 3. Aufl. 1995, S. 361 ff.

nehmungswesen dieser Veränderung angepasst. Die Studierenden sind in einer Welt voller Bilder aufgewachsen. Das bilderlose Buch erscheint vielen als Bleiwüste.

Im Zuge des kulturellen Wandels ist die Fixierung des Rechts auf das gesprochene und vor allem auf das geschriebene Wort regelrecht zur Zugangsbarriere geworden, und zwar nicht bloß für das allgemeine Publikum, sondern gerade auch für die Studierenden. In der Visualisierung des Lehrstoffs sehen manche einen Weg, diese Barriere abzubauen.

#### a) *Die Comenius-Theorie: Bilder sind gut für die Pädagogik*

In der Pädagogik gilt es längst als ausgemacht, dass die Visualisierung eines Sachverhalts in vielfältiger Weise das Verstehen und Lernen fördert. Das trifft auch für die Hochschulpädagogik zu. Auch wenn sich die Sprachgebundenheit des Rechts nicht grundsätzlich ändert, ist Raum für Bildkommunikation auch im Recht, insbesondere in der Ausbildung und bei der Information des Publikums. Das betonen vor allen anderen zwei Autoren aus der Schweiz, Max Baumann und Colette Brunschwig. Aus Deutschland könnte man Eric Hilgendorf nennen.

Bildpädagogik gab es lange vor den elektronischen Medien. Sie kam aus dem Raum der Kirche, die über viele Jahrhunderte als öffentliche Institution der Erziehung konkurrenzlos war.

Eine besondere Rolle spielte das illustrierte Buch im 16. und 17. Jahrhundert für die Verdrängung des lateinischen durch die Volkssprache. Die Rezeption der Bilder für die Schulpädagogik ist mit dem Namen von *Johann Amos Comenius* (1592-1670) und seiner Lateinfibel „*Orbis sensualium pictus*“ von 1658 verbunden. Beim Erlernen des Lesens und Schreibens dienten einige Phantasiebilder als Merkhilfe für Buchstabenform und Lautgestalt. In der Hauptsache repräsentierten die Bilder jedoch einzelne Begriffe oder Realien. *Comenius* verwendete neben realistischen viele allegorische und emblematische Bilder. Von anderen wurden Bilder mehr und mehr zur Wiedergabe des im 17. Jahrhundert gewaltig anwachsenden Sachwissens gebraucht. Bis in die Juristenausbildung ist die Bildpädagogik nie vorgedrungen.

#### b) *Die Medienkompetenz der Nintendogeneration*

Wir leben in einer Übergangszeit, in der die Generation der praktizierenden Juristen noch immer in der Tradition der alten Medien steht. Bislang ist die juristische Ausbildung noch immer wortzentriert. Es fehlt an einer breiten Diskussion über Chancen und Möglichkeiten der Visualisierung, und es fehlt nicht zuletzt an hinreichender Medienkompetenz der etablierten Juristen. Es genügt eben doch nicht, dass man mit Textverarbeitung und Email umgehen kann. So ist die Zurückhaltung zunächst einfach nur Unsicherheit oder Angst.

Erst jetzt kommt eine neue Generation, die mit Film, Fernsehen und Digitalkamera aufgewachsen. Die Welt wird ihr zum Bildschirm. Ihre Medienkompetenz und als deren Teil die Bildkompetenz haben aber auch die jüngeren bisher kaum systematisch in Schule oder Universität erworben. Sie ist ihnen vielmehr durch den Konsum von Film und Fernsehen, vor allem aber durch den Umgang mit dem grafikfähigen Computer

zugewachsen. Aber die Multimediawelt ist ihnen doch zur Selbstverständlichkeit geworden.

Der Zuwachs an aktiver Medienkompetenz folgt zunächst anderen sozialen Grenzlinien als die klassische schriftorientierte Bildung. Auf diese Weise könnte sich eine Änderung des soziale\*n Schichtgefüges anbahnen, das bisher auch durch die traditionelle Bildung konserviert wurde. Inzwischen durchläuft die mediengewohnte Generation die juristische Ausbildung und sucht Zugang zum Beruf. Damit drängt sich die Frage auf, ob sich die medienbedingte Verschiebung des Kompetenzgefüges in die juristische Profession fortsetzen wird. Bevor ich diese Frage wieder aufnehme, will ich mit Hilfe von Bernard Hibbitts noch etwas stärker die Beziehung zwischen dem Logozentrismus der Juristen und ihrer Bilderfeindlichkeit und der sozialen Stellung ihrer Profession betonen.

### 3) Die Hibbitts-Theorie

In den USA ist die soziale Schichtung innerhalb der Juristen noch stärker ausgeprägt als in Deutschland oder Österreich. Hibbitts sieht eine enge Verbindung zwischen der amerikanischen Juristenelite und ihrer Denkweise zu den sog. WASPs, den White Anglo-Saxon Protestants, die durch die soziale Prominenz des geschriebenen Wortes geprägt wird. Seine Beweisführung wirkt auf den ersten Blick allerdings mindestens überraschend. Weit ausholend beschreibt er die Fülle der bildhaften Metaphern der Rechtssprache. Dabei betont er, dass die amerikanische Rechtssprache bildhafte Metaphern gegenüber solchen bevorzugt, die andere Sinneserfahrungen ansprechen.

“We frequently consider law as a matter of looking: we ‘observe’ it; we evaluate claims ‘in the eye of the law’; our high courts ‘review’ the decision of inferior tribunals- Alternatively, we speak of law as something one would usually look at: it is a ‘body’, a ‘text’, a ‘structure’, a ‘bulwark’ for freedom, a ‘seamless web’, and even a ‘magic mirror’. We identify particular legal concepts with striking visual images: property rights are a ‘bundle of sticks’; a long-standing constitutional principle is a ‘fixed star’; a sequence of ownership is a ‘chain of title’.”

Und so geht es weiter. Inzwischen gibt es ja auch bei uns einige schöne Beschreibungen des Metapherngebrauchs in der Rechtssprache. 2003 erschien von Michael Stolleis „Das Auge des Gesetzes“ und jetzt ist von Frau Kleinhietpaß eine Arbeit über „Metaphern der Rechtssprache“ erschienen.

*Hibbitts* unternimmt seine Analyse, um zu zeigen, dass sich die visuellen<sup>3</sup> Metaphern mit der elitären Geisteshaltung der traditionellen Ostküsten-Eliten verbinden, während die jüngeren Minderheiten aurale Metaphern bevorzugen, indem sie etwa nach „voice“ verlangen. Amerikas Kultur sei zuallererst eine Kultur des Sehens. Dafür seien nicht erst Foto, Film und Fernsehen verantwortlich, sondern die fundamentale Abhängigkeit dieser Kultur vom geschriebenen Wort. Der traditionelle Amerikaner sei zugunsten alles Sichtbaren voreingenommen, und dieser „visuelle Bias“ habe seine Ursache in der sozi-

---

<sup>3</sup> Der Ausdruck ist eigentlich belegt für Bilder, die ihrerseits als Metaphern für andere Bilder dienen (vgl. z. B. *Aldrich*, Visuelle Metapher, in: *Haverkamp*, Hrsg., Theorie der Metapher, 1986, S. 142-162). Daher sollte im Deutschen von visualisierbaren oder bildhaften Metaphern die Rede sein.

alen Prominenz des geschriebenen Wortes. Die Jurisprudenz und die rechtlichen Institutionen befänden sich in der Hand von Gruppen, die eine besondere Kompetenz im Umgang mit der Schrift und deshalb eine Vorliebe für das Visuelle entwickelt hätten. Auf dieser Basis beruhe die Dominanz von Männern über Frauen, von Weißen über Schwarze, von „Anglos“ über Hispanics und von Protestanten über Katholiken und Juden.<sup>4</sup> *Hibbitts* diagnostiziert eine Rückkehr auraler Metaphern und Kommunikationsformen, ausgelöst zunächst durch die tontechnischen Medien und aufgenommen insbesondere vom Feminismus, von Minderheiten und von kritischer Rechtstheorie. Als Folge des Eindringens dieser Minderheiten in das Rechtssystem konstatiert er für die amerikanische Rechtssprache einen Wandel von visuellen zu auralen Metaphern.

Diese Diagnose ist nur teilweise überzeugend. Es ist sicher zutreffend, dass die Minderheiten oder gar Mehrheiten, denen die Schreibkompetenz der Eliten fehlte, in der Kommunikation viel stärker auf das Ohr angewiesen waren und sind. Es ist wohl auch richtig, dass „kritische“ Jurisprudenz eine Gegenposition zur etablierten Schriftkultur einzunehmen versucht. Aber *Hibbitts* differenziert nicht genügend zwischen der Schmalspur-Visualität des Schriftgebrauchs und dem Ikonischen, das möglicherweise dem ursprünglich Auralen viel näher steht als die künstliche Visualität der Schrift. Im übrigen bleiben die in imponierender Fülle der vorgebrachten Belege anekdotisch. Zu jedem Beispiel gibt es Gegenbeispiele, so dass sich mit ihnen Trends der behaupteten Art kaum belegen lassen. Aber unbestreitbar ist doch wohl, dass der Status der Juristen, insbesondere derjenige ihrer Elite, in ganz spezifischer Weise mit der Beherrschung von Wort und Schrift verknüpft ist.

Der Siegeszug der Schrift verdankte sich anfangs ihrer überlegenen Funktionalität. Doch wie immer, wenn ein Zustand erst etabliert ist, bauen sich soziale Mechanismen zu seiner Verteidigung auf, die nicht länger an die funktionelle Überlegenheit gekoppelt sind. Nachdem die Bilder einmal verdrängt waren, verloren sie allein schon deswegen an Ansehen. Heute kommt hinzu, dass die Bilderflut tatsächlich in großem Umfang unwissenschaftlicher Unterhaltung dient. Die Masse der Bilder besteht aus realistischen Fotos und Filmen, die keine erkennbare Ikonografie mehr verwenden und anscheinend ohne Anstrengung „ökologisch“ verstehbar sind. Die Bilderflut ist seicht, das einzelne Bild trivial.<sup>5</sup> Schon in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hatte sich ein Vorurteil des Bildungsbürgertums gegen die „Illustrierte“ aufgebaut; in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wurde es auf das Fernsehen ausgeweitet.

Doch es geht um mehr als um diese eher oberflächliche Abwertung der Bilder. Aus der Medientheorie haben wir gelernt, dass ein Medium mehr als ist die Verpackung von Inhalten, sondern dass es sich selbst seine Inhalte schafft. Schon einer der Gründerväter, Harold Innis, hat die Entsprechungen zwischen sozialer Organisation und den Kommunikationsmedien aufgezeigt.

An dieser Stelle setzt nun die zweite These von *Hibbitts* ein. Sie ist der Grund, dass ich ihn hier so ausführlich zitiere.

---

<sup>4</sup> A. a. O. S. 265.

<sup>5</sup> *Petra Schuck-Wersig*, Expeditionen zum Bild, S. 177.

### a) *Bilderfeindlichkeit als Kampf um den sozialen Status*

Hibbitts meint, die Zurückhaltung der Juristen gegenüber den Bildern habe ihren wohl wichtigsten Grund darin, dass die stärkere Verwendung bildhafter Kommunikation eine Herausforderung für die etablierten Hierarchien innerhalb und außerhalb der Juristenprofession darstelle. Innerhalb der Profession würde die stärkere Nutzung visueller Kommunikation jene Berufsgruppen begünstigen, die weniger wort- oder textorientiert seien oder deren Mitglieder sich nicht völlig vom juristischen Logozentrismus hätten indoktrinieren lassen. Als Beispiel nennt er die auf die Verhandlung vor Geschworenengerichten spezialisierten Anwälte, die mit visuellen Hilfsmitteln zu überzeugen versuchen und besonders in einer Fernsehkultur gewinnen, während die Eliteanwälte, die in der Berufungsinstanz tätig werden und hauptsächlich mit Schriftsätzen arbeiten, bei zunehmender Visualisierung an Status verlieren. Frauen und Juristen aus Minderheiten könnten gleichfalls durch den pictorial turn gewinnen, da sie aus kulturellen Milieus stammen, in denen die Vorliebe für den Text weniger gepflegt wurde als in der Umgebung, aus der sich die weißen männlichen Anwälte rekrutieren. Schon jetzt zeige sich, dass weibliche Professoren und solche aus Minderheitsgruppen Experimenten mit Bildern gegenüber viel aufgeschlossener seien und neue Medien zum Bestandteil eines antiautoritären, kritischen Rechtsdiskurses machten. Im Verhältnis zum Publikum könne die Verwendung von Bildern in der Rechtskommunikation das überkommene Machtgefälle zwischen Laien und Professionellen ändern, denn die Darstellung mit Hilfe visueller Unterstützung mache das Recht nicht nur für Juristen mit begrenzter Sprachkompetenz verständlicher, sondern auch für das Publikum als Ganzes. In einer stärker von Bildern geprägten kommunikativen Umgebung könnte das Monopol der Profession für juristische Information aufweichen und ihre auf die Autorität von Texten gegründete soziale Macht schwinden.

### b) *Multimediakompetenz als juristische Qualifikation*

Der Wert der Analyse *Hibbitts'* liegt vor allem darin, dass sie darauf aufmerksam macht, wie der Wandel der Medien mit Veränderungen der sozialen Schichtung verknüpft ist. Eine Öffnung des Rechts gegenüber den Bildmedien könnte den Zugang zum Recht erleichtern. Die Institutionen der Bildung, Schule und Universität, haben sich in den vergangenen Jahrzehnten neuen sozialen Schichten geöffnet. Deren Kompetenz zum Umgang mit Wort und Schrift bleibt jedoch hinter derjenigen des sogenannten Bildungsbürgertums weit zurück. Sie weichen dafür in die Bilder aus. Bilder eröffnen den Zugang zu Texten, die für sich genommen eher verschlossen oder gar abstoßend wirken können. Auf der anderen Seite klammern sich die alten Eliten an die alten Medien. Mit dem Eindringen der Bilder in das Recht verbinden sich bei den Außenstehenden bestimmte Hoffnungen; umgekehrt spiegeln sich solche Hoffnungen in Abwehr oder gar Herablassung.

Man darf wohl prognostizieren, dass der aus solcher Abwehr resultierende Widerstand auf Dauer keinen Erfolg haben wird. Allerdings dürften die von *Hibbitts* erhofften emanzipatorischen Folgen ausbleiben. Zwar werden Bilder die Texte nicht aus dem Recht verdrängen. Aber auch Rechtstexte werden zunehmend nichtsprachliche Darstel-

lungen aufnehmen, und erst recht die außergerichtliche und die forensische Praxis wird mit Bildern kommunizieren. Allerdings wird Bildkompetenz die Schreibkompetenz nicht ersetzen. Sie muss vielmehr hinzukommen. Deshalb ist, wer zusätzlich zur Schreibkompetenz über Bildkompetenz verfügt, auf Dauer im Vorteil. In der Übergangszeit, in der diese Kombination nicht selbstverständlich ist, werden sich die Eliten bis zu einem gewissen Grade umschichten. Aber am Ende wird es wieder eine Elite geben, und wer nicht dazugehört, wird es nicht leichter haben als vorher.

#### 4) Gegenthese: Der Competence-Gap

Damit bin ich schon bei der Gegenthese. Ein neues Massenmedium, ganz gleich ob Buchdruck, Rundfunk oder Fernsehen, hat noch immer die Hoffnung auf eine Demokratisierung der Information geweckt. Ebenso regelmäßig ist diese Hoffnung enttäuscht worden.

1970 formulierten drei amerikanische Forscher, Tichenor, Donohue und Olien in einem Artikel im *Public Opinion Quarterly* eine Theorie, die heute als Theorie vom Increasing Knowledge Gap bekannt ist. Entgegen der damals verbreiteten Ansicht, dass die über Massenmedien verbreitete Information bei der gesamten Bevölkerung gleichmäßig zu einem Wissenszuwachs führe, behaupteten sie, die Rezeption von Wissen aus den Medien sei abhängig vom sozialökonomischen Status und vom Bildungsgrad. Ökonomisch und sozial Bessergestellte und/oder Besitzer formal höherer Bildungsabschlüsse eignen sich danach Informationen schneller an als weniger privilegierte Bevölkerungsgruppen. Ein höherer Informationsfluss in der Gesellschaft führt also nicht zu einer Verringerung der Wissenskluft, sondern im Gegenteil zur Verstärkung von Unterschieden.

Diese Theorie ist seither mit empirischen Untersuchungen gut belegt. In der Regel wurde untersucht, wie vollständig und nachhaltig Personen mit unterschiedlichem sozialen Status Fernsehnachrichten aufnehmen. Aber auch die Wirkung von Sendungen, die speziell für bildungsschwache Kinder produziert worden waren, hat man auf ihre Wirkung untersucht, vor allem die Sesamstraße. Dabei zeigte sich, dass die Zielgruppe von solchen Sendungen erheblich profitierte. Doch die Kinder aus der Mittel- und Oberschicht profitierten noch stärker, vermutlich, weil sie bei den Sendungen von ihren Eltern nicht allein gelassen wurden.

Die Fähigkeit zur Aufnahme und Verarbeitung von Informationen ist allerdings nur ein kleiner Teil der Medienkompetenz. Im Anschluss an Dieter Baacke unterscheidet man heute gewöhnlich vier Dimensionen der Medienkompetenz:

1. Medienkompetenz umfasst die Fähigkeit zu Medienkritik.
2. Neben die Medienkritik tritt die Medienkunde, die das Wissen über heutige Medien und Mediensysteme umfasst.
3. Medienhandlung ist Mediennutzung, die in doppelter Weise gelernt werden muß:
  - a) rezeptiv, anwendend (Programm-Nutzungskompetenz),
  - b) interaktiv, anbietend (vom Tele-Banking bis zum Tele-Shopping oder zum Tele-Diskurs).
4. Der letzte Bereich ist der der Mediengestaltung.

Für unser Thema sind insbesondere aktive Mediennutzung und Mediengestaltung relevant, denn Juristen sind nicht nur Mediennutzer, sondern auch und vor allem Gestalter. Ich wage nun die Behauptung, dass die These von der wachsenden Wissenslücke, die eigentlich nur auf die passive Nutzung von Massenmedien gemünzt ist, auch für die aktive und gestalterische Dimension der Medienkompetenz Geltung hat. Die Nintendo Generation verfügt über copy-skills und search-skills, aber nicht über Schreibfähigkeit.

Bisher ist die souveräne Beherrschung von Wort und Schrift unerlässliche Voraussetzung, um als Jurist zu reüssieren. In den jüngsten Studentengenerationen beobachtet man, aus welchen Gründen auch immer, einen massiven Verlust der Schreibkompetenz. Die Studenten sind, jeder für sich, in vieler Hinsicht hoch qualifiziert. Selbstverständlich können sie mit dem Computer besser umgehen als die ältere Generation. Im Gegensatz zu ihren Lehrern nutzen sie den Computer nicht bloß als Schreibmaschine, sondern machen von dem gesamten Medienmix Gebrauch. Bei Recherchen aller Art sind sie unermüdlich und findig. In Diskussionen zeigen sie sich scharfsinnig und ideenreich. Aber wenn es dann darum geht, die eigenen Gedanken zu Papier zu bringen, fehlt es oft an der Fähigkeit zur Gestaltung eines kohärenten Textes. Das Eindringen der Bilder in das Recht eröffnet dieser neuen Generation neue Chancen.

Die alten Juristen sind nicht gewohnt, mit Bildern umzugehen. Sie verfügen im Normalfall weder über geeignetes Bildmaterial noch über die technischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten, die zum Einsatz von Bildern erforderlich sind.

Ein Blick auf die Geschichte des Buchdrucks zeigt eindrucksvoll, welches Know-How mit diesem Medium verbunden ist. Die computerisierte Textverarbeitung hat den Schriftsteller zu seinem eigenen Drucker und Verleger gemacht. Jetzt ist jeder auch noch sein eigener Webmaster. Das ist schwierig genug. Kommen die Bilder hinzu, ist die Gestaltungsaufgabe trotz aller technischen Hilfen kaum noch lösbar. Die Herstellung, Aufbereitung und Wiedergabe von Bildern ist längst die Spezialität von professionellen Grafikdesignern geworden. Die Erwartungen des Publikums sind dementsprechend hoch. Die Illustration von Texten fordert daher eigentlich eine Professionalität, die von Juristen nicht aufgebracht werden kann. Doch das muss nicht Verzicht bedeuten. In der Präsenzveranstaltung ist Dilettantismus kein Problem. Im Gegenteil, die Perfektion professioneller Präsentationen wirkt dort eher abschreckend. Auch bei Ankündigungen, wie sie heute auf der eigenen Internetseite üblich werden, ist man bereit, „Individualität“ zu akzeptieren. Aber für dauerhafte Veröffentlichungen, die für ein größeres Publikum bestimmt sind, wird eine professionelle Unterstützung beim Design unumgänglich. Deshalb ist eigene Kompetenz aber nicht überflüssig, denn der Jurist muss dem Designer vorgeben, welchen Inhalten er Gestalt geben soll.

Auch die Zusammenarbeit mit professionellen Designern muss erst gelernt werden. Juristische Texte erschließen sich dem Designer nicht ohne weiteres, und visuelle Umsetzungen auf der Grundlage des Alltagsverständnisses sind oftmals nicht hinreichend präzise. Andererseits müssen Juristen sich für gestalterische Ratschläge offen halten und versuchen, selber „visuelle Kompetenz“ zu erwerben. Die Entwicklung visuell gestalteten Unterrichtsmaterials für die Juristenausbildung kann deshalb nur gelingen, wenn es einen regelmäßigen Austausch über die Inhalte und die gestalterischen Konzepte gibt. Auf längere Sicht wird es Designer geben, die sich auf den juristischen Bedarf speziali-

sieren. Wie üblich gehen die USA voran. Die Internet-Suche nach „Legal Design“, „Courtroom Visualization“ oder „Forensic Graphics“ ergibt unzählige Fundstellen, mehr oder weniger alle aus den USA. In erster Linie handelt es sich dabei um Angebote für den forensischen Bedarf oder für die Gestaltung von Webseiten. „Legal Design“ für pädagogische Zwecke wird in Europa vor allem von *Colette Brunschwig* propagiert.<sup>6</sup> *Brunschwig* ist allerdings nicht selbst als Designerin tätig, sondern will vor allem Qualitätskriterien für solches Design aufzeigen. Inzwischen hat sich, angeregt durch unsere vorläufigen Veröffentlichungen im Internet, bei uns eine Berliner Juristin gemeldet, die sich mit einem Büro für Legal Design selbständig gemacht hat. Ob die Doppelkompetenz des Designers die Zusammenarbeit erleichtert, muss man abwarten.

## 5) Ergebnis

Als Ergebnis meiner Überlegungen lässt sich festhalten: Die Fähigkeit zum Umgang mit Bildern wird auf Dauer unerlässlich sein, um zur Elite der Profession aufzusteigen. Diese Bildkompetenz wird mindestens vorübergehend eher bei sozialen Aufsteigern anzutreffen sein, die nicht durch eine schriftzentrierte Erziehung „blockiert“ sind. Wenn es um den Einstieg in die Profession geht, kann Medienkompetenz sogar Defizite bei der Schreibfähigkeit ausgleichen. So wird es während einer Übergangszeit neue Aufstiegschancen in die und innerhalb der juristischen Profession geben. Auf Dauer wird sich jedoch die Elite neu formieren. Zur Elite wird nur vordringen, wer über beides verfügt, über volle Bild- und Schreibkompetenz.

---

<sup>6</sup> Legal Design and Web Based Legal Training. Evaluierung von Visualisierungen im Web Based Training Kredite derCredit Suisse, in: *Erich Schweighofer* u. a. (Hrsg.), *IT in Recht und Staat*, Verlag Österreich, Wien, 2002, S. 297-307.